

NEWSLETTER 1/2014

Berücksichtigung von Umsatzsteuerzahlungen als Betriebsausgaben

Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die beim Erlass eines Verwaltungsakts unterlaufen sind, können gem. § 129 AO jederzeit berichtigt werden. Offenbare Unrichtigkeiten sind mechanische Versehen wie bspw. Eingabe- oder Übertragungsfehler. Fehler bei der Auslegung oder Anwendung einer Rechtsnorm, eine unrichtige Tatsachenwürdigung oder die unzutreffende Annahme eines in Wirklichkeit nicht vorliegenden Sachverhalts schließen dagegen die Annahme einer offenbaren Unrichtigkeit aus. Die Vorschrift ist auch dann anwendbar, wenn das Finanzamt offenbar fehlerhafte Angaben des Steuerzahlers als eigene übernimmt. Offenbar ist eine Unrichtigkeit dann, wenn der Fehler bei Offenlegung des Sachverhalts für jeden unvoreingenommenen Dritten klar und eindeutig als offenbare Unrichtigkeit erkennbar ist.

Ein Ingenieur hatte seine selbst erstellten Einnahmenüberschussrechnungen für die Jahre 2002 bis 2005 beim Finanzamt eingereicht. Darin hatte er die geleisteten Umsatzsteuerzahlungen nicht als Betriebsausgaben berücksichtigt, obwohl er diese in den zeitgleich abgegebenen Umsatzsteuererklärungen ausgewiesen und das Finanzamt die Umsatzsteuer erklärungsgemäß veranlagt hatte.

Nachdem die Einkommensteuerbescheide bestandskräftig waren, bemerkte der Ingenieur seinen Fehler und beantragte den Betriebsausgabenabzug. Dies lehnten Finanzamt und Finanzgericht ab.

Der Bundesfinanzhof (Urteil vom 27.08.2013, VIII R 9/11) bestätigte, dass es sich um eine offenbare Unrichtigkeit handelte: Aus der maßgeblichen Sicht eines objektiven Dritten und damit auch aus der Sicht des Finanzamts ergab sich, dass die umsatzsteuerlich berücksichtigten Umsatzsteuerzahlungen nur aufgrund eines mechanischen Versehens des Ingenieurs nicht in seinen Einkommensteuererklärungen erfasst worden waren. Insofern war eine Korrektur der Einkommensteuerbescheide möglich.

Grunderwerbsteuer auf Hauserrichtungskosten auch bei nicht erkennbarem Zusammenwirken des Grundstücksverkäufers und des Bauunternehmers

Erwirbt jemand ein unbebautes Grundstück, ist Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer (nur) der Grundstückskaufpreis, auch wenn der Erwerber das Grundstück anschließend bebaut.

Treten jedoch auf der Veräußererseite mehrere Personen als Vertragspartner auf und wirken diese Personen durch ihr abgestimmtes Verhalten auf den Abschluss des Grundstückskaufvertrags und der Verträge, die der Bebauung des Grundstücks dienen, hin, erwirbt der Käufer im Ergebnis ein bebautes Grundstück (sog. einheitlicher Erwerbsvorgang). In diesem Fall erhöhen die Bauerrichtungskosten die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer. Es ist dabei nicht notwendig, dass dies für den Erwerber erkennbar ist.

Für das Vorliegen eines einheitlichen Erwerbsvorgangs kommt es laut Bundesfinanzhof (Urteil vom 19.06.2013, II R 3/12) nur darauf an, dass Grundstücksverkäufer und Bauunternehmer **objektiv** zusammenwirken. Das Zusammenwirken muss für den Erwerber nicht erkennbar sein. Entscheidend ist, dass dem Käufer vor Abschluss des Grundstückskaufvertrags auf Grund einer in bautechnischer und finanzieller Hinsicht konkreten und bis (annähernd) zur Baureife gediehenen Vorplanung ein bestimmtes Gebäude auf einem bestimmten Grundstück zu einem im Wesentlichen feststehenden Preis angeboten wird. Ob der Bauvertrag vor oder nach dem Grundstückskaufvertrag abgeschlossen wird, spielt keine Rolle.

Grunderwerbsteuer: Ausgeschiedener Gesellschafter einer Personengesellschaft ist bei Wiedereintritt „Neugesellschafter“

Gehören zum Vermögen einer Personengesellschaft inländische Grundstücke und ändert sich der Gesellschafterbestand innerhalb von fünf Jahren zu mindestens 95 %, unterliegt der Gesellschafterwechsel der Grunderwerbsteuer.

Beispiel: An einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), in deren Eigentum sich inländische Grundstücke befinden, sind A und B je zur Hälfte beteiligt. 2012 veräußert A seinen Anteil an C und 2013 B seinen Anteil an D. Durch die Veräußerung des B hat sich der Gesellschafterbestand zu mindestens 95 % verändert, sodass in voller Höhe Grunderwerbsteuer entsteht, die sich nach dem steuerlichen Wert der Grundstücke bemisst.

Veräußert B stattdessen seinen Anteil 2013 an A, löst auch dies nach Meinung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 16.05.2013, II R 3/11) Grunderwerbsteuer aus, obwohl A bis 2012 Gesellschafter der Gesellschaft war. Mit seinem Ausscheiden im Jahr 2012 hat A die Gesellschafterstellung endgültig verloren. Er wird bei einem späteren Wiedereintritt in die Gesellschaft wie ein „Neugesellschafter“ behandelt.

Buchwertübertragung von Wirtschaftsgütern auch zwischen beteiligungsidentischen Schwester-Personengesellschaften möglich?

Überführt ein Unternehmer mit zwei Einzelunternehmen ein einzelnes Wirtschaftsgut von einem Betriebsvermögen in das andere, muss dies zu Buchwerten geschehen. Die im Wirtschaftsgut ruhenden stillen Reserven dürfen nicht versteuert werden, weil die Versteuerung durch den Verbleib in einem Betriebsvermögen gesichert ist. Gleiches gilt beispielsweise auch, wenn ein Wirtschaftsgut aus dem Betriebsvermögen oder Sonderbetriebsvermögen eines Mitunternehmers in das Gesamthandsvermögen einer Mitunternehmerschaft übertragen wird.

Eine Übertragung von Wirtschaftsgütern zu Buchwerten zwischen beteiligungsidentischen Schwester-Personengesellschaften sieht das Einkommensteuergesetz jedoch nicht vor. Ob dies gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes verstößt, will der Bundesfinanzhof (Beschluss vom 10.04.2013, I R 80/12) vom Bundesverfassungsgericht klären lassen.

Hinweis: Die Praxis hat sich zum Erhalt der Steuerbegünstigung im Fall beteiligungsidentischer Personengesellschaften bisher mit einem Stufenverfahren geholfen. Dabei wird das zu übertragende Wirtschaftsgut zunächst aus dem Gesamthandsvermögen der Mitunternehmerschaft in ein Sonderbetriebsvermögen eines Mitunternehmers und von da aus in sein Sonderbetriebsvermögen der anderen Mitunternehmerschaft und anschließend in deren Gesamthandsvermögen übertragen. Ob dieser Umweg künftig noch nötig ist, wird das Bundesverfassungsgericht entscheiden.

Mitwirkungspflicht bei Einbuchung ungeklärter Einnahmen in die betriebliche Kasse

Wird Kapital aus dem Privatvermögen in die Kasse des Betriebsvermögens eingelegt, so trifft den einlegenden Unternehmer eine besondere Mitwirkungspflicht. Er hat nachzuweisen, welchen Ursprung das eingelegte Geld hat. Bleibt die Herkunft unklar, kann die ungeklärte Kapitalzuführung als nicht versteuerte Einnahme behandelt werden.

In der hierzu ergangenen Entscheidung des Bundesfinanzhofs (Beschluss vom 13.06.2013, X B 132-133/12) ging es um einen Kfz-Händler, der einen sechsstelligen Betrag bar in seine Kasse eingebucht und als Herkunft dieser Mittel einen Spielbankgewinn angegeben hatte. Gerade bei Spielbankgewinnen ist die besondere Nachweispflicht von Bedeutung. Eine schriftliche Bestätigung durch das Kasino ist ohne Probleme zu erlangen, sodass insoweit ein eindeutiger Nachweis möglich gewesen wäre. Fehlt ein solcher Nachweis, kann die Einlage als auf bisher nicht erfassten Betriebseinnahmen beruhend qualifiziert werden.

Abzinsungsverpflichtung für ein ursprünglich verzinsliches, später unverzinsliches Darlehen

Vereinbaren die Vertragsparteien eines auf unbestimmte Zeit gewährten, ursprünglich verzinslichen Darlehens zu einem späteren Zeitpunkt, dass die Darlehensgewährung nunmehr unentgeltlich erfolgen soll, handelt es sich lt. Auffassung des Bundesfinanzhofs bei der Verbindlichkeit ab diesem Zeitpunkt nicht mehr um eine von der Abzinsung ausgenommene verzinsliche Verbindlichkeit (Beschluss vom 22.07.2013, I B 183/12).

Abzugsfähigkeit von Bewirtungsaufwendungen

Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass sind nur beschränkt abziehbare Betriebsausgaben. Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug ist u. a. die gesonderte Aufzeichnung dieser Kosten in der Buchführung.

Ein Finanzdienstleister arbeitete mit selbstständigen Vermögensberatern, die als seine Untervertreter tätig wurden. Das Unternehmen organisierte Aus- und Weiterbildungen auf verschiedenen Gebieten, für die die Vermögensberater ggf. die jeweilige Teilnahmegebühr zuzahlen mussten. Bei allen Veranstaltungen gab es unterschiedliche Verpflegung, von Kaffee oder Kaltgetränken in Kaffeepausen bis hin zur Gewährung von Verpflegung bei

mehrtägigen Veranstaltungen. Die Rechnungen für diese Veranstaltungen enthielten meist Tagungspauschalen, die auch Raumkosten und Übernachtungskosten umfassten. Das Unternehmen buchte die Aufwendungen über verschiedene Konten, die nicht ausschließlich Bewirtungskosten bzw. beschränkt abziehbare Betriebsausgaben enthielten. Vierteljährlich wurde ein Pauschalsatz für Bewirtungsaufwendungen in Höhe von EUR 22,50 pro Teilnehmer und Tag in einer „Nebenbuchhaltung“ erfasst.

Dies entsprach laut Bundesfinanzhof (Beschluss vom 06.06.2013, I B 53/12) nicht den gesetzlichen Anforderungen an eine gesonderte Aufzeichnung, sodass die Aufwendungen nicht abzugsfähig waren.

Ansatz eines geldwerten Vorteils als Arbeitslohn, wenn eine private Nutzung des Firmenwagens nicht ausgeschlossen werden kann

Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Firmenwagen auch zur Privatnutzung zur Verfügung, führt dies beim Arbeitnehmer selbst dann zu einem steuerpflichtigen geldwerten Vorteil, wenn der Arbeitnehmer das Fahrzeug tatsächlich nicht privat nutzen sollte. Der Vorteil in Gestalt der konkreten Möglichkeit, das Fahrzeug auch zu Privatfahrten nutzen zu dürfen, ist dem Arbeitnehmer bereits mit der Überlassung des Fahrzeugs zugeflossen. Somit besteht der geldwerte Vorteil aus einer Firmenwagenüberlassung zur privaten Nutzung bereits in der bloßen Nutzungsmöglichkeit. Der geldwerte Vorteil ist nach der sog. 1 % Regelung zu ermitteln, wenn der Arbeitnehmer kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt hat.

Das Finanzgericht Düsseldorf (Urteil vom 11.04.2013, 11 K 2935/11) ist noch strenger: Trotz eines arbeitsvertraglich vereinbarten, allerdings nicht überwachten Nutzungsverbots für private Zwecke hält es die Anwendung der 1 % Regelung für rechtmäßig, wenn der nutzende Arbeitnehmer aufgrund seiner leitenden Stellung im Unternehmen jederzeit frei über die auch private Verwendung des Firmenwagens entscheiden kann. Bereits die bloße Möglichkeit einer privaten Nutzung des betrieblichen Fahrzeugs rechtfertigt in diesem besonderen Sachverhalt den Schluss, dass ein solcher PKW typischerweise auch privat genutzt wird.

Der Bundesfinanzhof muss wegen eingelegter Revision abschließend entscheiden.

Beitragszuschuss für nicht Krankenversicherungspflichtige und für in der privaten Krankenversicherung versicherte Beschäftigte im Jahr 2014

Beschäftigte, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer privaten Krankenversicherung (PKV) versichert sind, haben Anspruch auf einen Zuschuss des Arbeitgebers.

Der Arbeitgeber hat dem freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmer einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des Gesamtbeitrags zu zahlen.

Der Zuschuss für einen in einer privaten Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmer ist abhängig vom durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der Krankenkassen, der weiterhin 14,6 % beträgt. Daraus errechnet sich für 2014 ein monatlicher Zuschuss von maximal EUR 295,65 (14,6 % von EUR 4.050,00 Beitragsbemessungsgrenze = EUR 591,30; davon die Hälfte = EUR 295,65).

Sind die Bezüge niedriger, ist der Zuschuss entsprechend der obigen Berechnung zu ermitteln. Grundsätzlich darf aber nur die Hälfte des tatsächlich vom Arbeitnehmer gezahlten Beitrags als Zuschuss gewährt werden.

Hinweis: Der maximale Zuschuss des Arbeitgebers zur Pflegeversicherung in der PKV beträgt monatlich EUR 41,51 bzw. in Sachsen EUR 21,26.

Freie Unterkunft oder freie Wohnung als Sachbezug ab 1.1.2014

Die Gewährung freier Unterkunft oder freier Wohnung ist bei der Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen

- freier Wohnung:
 - > Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Wohnung unentgeltlich zur Verfügung, ist der ortsübliche Mietpreis zu berücksichtigen. Für Nebenkosten ist der übliche Preis am Abgabeort anzusetzen.
 - > Unter einer Wohnung ist eine geschlossene Einheit von Räumen zu verstehen, in denen ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann.
- freier Unterkunft:
 - > Werden Räume überlassen, die keine Wohnung sind, handelt es sich um eine Unterkunft.
 - > Ab dem 1. Januar 2014 gelten folgende Sachbezugswerte:

Monat	Kalendertag	Für den m ²	Für den m ² bei einfacher Ausstattung
221,00 €	7,37 €	3,88 €	3,17 €

- > Heizung und Beleuchtung sind in diesen Werten enthalten. Der Wert der Unterkunft kann mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, wenn der Tabellenwert nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.
- > Ist der Arbeitnehmer in den Haushalt des Arbeitgebers aufgenommen oder ist die Unterkunft mit mehreren Beschäftigten belegt, vermindert sich der Wert von EUR 221,00 um 15 % auf EUR 187,85.
- > Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende beträgt der Sachbezugswert EUR 187,85 im Monat (EUR 6,26 kalendertäglich).

Freie Verpflegung als Sachbezug ab 1.1.2014

Erhalten Arbeitnehmer als Arbeitsentgelt Sachbezüge in Form von Verpflegung, richtet sich deren Wert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung. Diese Werte werden in die Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge einbezogen.

Die freie Verpflegung umfasst die Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Stellt der Arbeitgeber nicht alle Mahlzeiten zur Verfügung, ist der anteilige Sachbezugswert nur für die gewährte Mahlzeit anzusetzen. Für Jugendliche und Auszubildende gibt es keinen Abschlag mehr. Für Familienangehörige sind geringere Werte anzusetzen.

Ab dem 1. Januar 2014 gelten folgende Werte:

Werte für freie Verpflegung	Monat	Kalendertag
alle Mahlzeiten	229,00 €	7,63 €

Werte für teilweise Gewährung freier Verpflegung	Monat	Kalendertag
Frühstück	49,00 €	1,63 €
Mittag- bzw. Abendessen	90,00 €	3,00 €

Bei der Gewährung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten im Betrieb sind für sämtliche Arbeitnehmer einheitlich anzusetzen:

- EUR 1,63 für das Frühstück
- EUR 3,00 für das Mittag- bzw. Abendessen.

Voller Kostenabzug bei Fahrten zu verschiedenen Tätigkeitsorten auch für Selbstständige

Der Bundesfinanzhof hat vor einigen Jahren entschieden, dass ein Arbeitnehmer nicht mehrere regelmäßige Arbeitsstätten, sondern nur eine regelmäßige Arbeitsstätte haben kann, die sich am ortsgebundenen Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers befindet. Ist ein solcher Mittelpunkt nicht vorhanden oder nicht feststellbar, übt der Arbeitnehmer insgesamt eine Auswärtstätigkeit aus. Diese geänderte Rechtsprechung hat Auswirkung auf die Höhe der abziehbaren Fahrtkosten.

Das Finanzgericht Münster (Urteil vom 22.03.2013, 4 K 4834/10) hat nunmehr entschieden, dass selbstständige Unternehmer in Bezug auf die Abziehbarkeit von Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte Arbeitnehmern gleichzustellen sind.

Im Urteilsfall gab eine hauptberuflich als angestellte Krankenschwester tätige Steuerpflichtige als Musikpädagogin an verschiedenen Schulen und Kindergärten Musikkurse. Keiner dieser verschiedenen Tätigkeitsorte war als regelmäßige Betriebsstätte anzusehen. Deshalb konnte sie die Fahrtkosten zu den verschiedenen Schulen und Kindergärten in voller Höhe und nicht nur in Höhe der Entfernungspauschale als Betriebsausgaben berücksichtigen.

Der Bundesfinanzhof muss wegen eingelegerter Revision abschließend entscheiden.

...

Hinweis: Ab dem 1. Januar 2014 gilt das geänderte Reisekostenrecht. Der von der Rechtsprechung ausgelegte Begriff der „regelmäßigen Arbeitsstätte“ wurde durch den gesetzlich definierten Begriff der „ersten Tätigkeitsstätte“ ersetzt.

Ungleichbehandlung von selbstständig Tätigen und Arbeitnehmern bei Familienheimfahrten nicht verfassungswidrig

Überlässt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein Kraftfahrzeug, für das er alle Kosten als Betriebsausgaben abgezogen hat und nutzt der Arbeitnehmer dieses Kraftfahrzeug für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung, ist für den Arbeitnehmer für die eigentlich abzugsberechtigte wöchentliche Familienheimfahrt der Werbungskostenabzug ausgeschlossen, gleichzeitig kommt aber auch kein geldwerter Vorteil für die Fahrzeugüberlassung zum Ansatz.

Eine entsprechende Vereinfachungsregelung existiert jedoch nicht auch für Selbständige, die ein betriebliches Fahrzeug für ihre wöchentlichen Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung nutzen. Damit kommt es zu einer Ungleichbehandlung zwischen selbstständig Tätigen und Arbeitnehmern.

Diese Ungleichbehandlung verstößt laut Bundesfinanzhof (Urteil vom 19.06.2013, VIII R 24/09) jedoch nicht gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz. Die Regelung im Lohnsteuerverfahren soll der Vereinfachung dienen. Außerdem kann ein Selbstständiger – anders als ein Arbeitnehmer – selbst bestimmen, ob er ein hochpreisiges oder preiswerteres Fahrzeug nutzt und hat damit Einfluss auf die zu versteuernden Beträge.

Hinweis zu den Veranlagungsarten für Ehegatten ab 2013

Ab dem Veranlagungszeitraum 2013 gibt es nur noch vier Veranlagungs- und Tarifvarianten für Ehegatten, nämlich

- Einzelveranlagung mit Grundtarif
 - > Ehegatten haben das Wahlrecht zwischen Einzel- und Zusammenveranlagung.
 - > Die bisher mögliche freie (steueroptimale) Verteilung von Kosten entfällt. Künftig werden Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und bestimmte Steuerermäßigungen dem Ehegatten zugerechnet, der sie wirtschaftlich getragen hat. Auf Antrag der Ehegatten kann eine hälftige Aufteilung erfolgen.
 - > Die zumutbare Belastung bei den außergewöhnlichen Belastungen wird künftig nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte eines jeden Ehegatten bestimmt.
- Zusammenveranlagung mit Ehegattensplitting
- Sondersplitting im Trennungsjahr
- Verwitwetensplitting.

Die Wahl der Veranlagungsart für den entsprechenden Veranlagungszeitraum wird durch Angabe in der Steuererklärung bindend. Sie kann nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Steuerbescheids nur noch geändert werden, wenn

...

- ein die Ehegatten betreffender Steuerbescheid aufgehoben, geändert oder berichtigt wird und
- die Änderung bis zur Bestandskraft des Änderungs- oder Berichtigungsbescheides schriftlich oder elektronisch mitgeteilt oder zur Niederschrift erklärt worden ist und
- sich bei Änderung der Veranlagungsart insgesamt weniger Steuern ergeben. Dabei ist die Einkommensteuer der einzeln veranlagten Ehegatten zusammenzurechnen.

Beurteilung einer Grundstücksschenkung an den Sohn mit unmittelbarer Weiterschenkung an dessen Ehefrau

Eine Mutter schenkte ihrem Sohn ein Grundstück. In der notariellen Urkunde verpflichtete er sich, den Wert der Zuwendung auf seinen gesetzlichen Pflichtteilsanspruch anrechnen zu lassen. Die Mutter verzichtete auf einen Rückforderungsanspruch. Da sich beide Parteien über den Eigentumsübergang geeinigt hatten, bewilligte die Mutter die Eintragung der Auflassung in das Grundbuch. Bereits mit der nächsten Urkunde von demselben Notar übertrug der Sohn die Hälfte des ihm übertragenen Grundstücks auf seine Ehefrau. Sie verpflichtete sich für den Fall der Ehescheidung oder den Fall ihres Vorversterbens vor ihrem Ehemann zur Rückübertragung des Grundstücksanteils an ihn. Die Eintragung ihres Miteigentums sollte im Wege der Kettenauflassung erfolgen. Ihr Ehemann verzichtete aus diesem Grund auf die Zwischeneintragung als Alleineigentümer.

Das Finanzamt sah in diesen Vorgängen, begründet durch den Geschehensablauf, je zur Hälfte eine Schenkung der Mutter an ihren Sohn und eine Schenkung der Mutter an ihre Schwiegertochter.

Dagegen behandelte der Bundesfinanzhof (Urteil vom 18.07.2013, II R 37/11) den Vorgang als Schenkung der Mutter an ihren Sohn und sah darüber hinaus eine gesonderte Schenkung des Sohns an seine Ehefrau. Das Gericht begründete seine Auffassung mit folgenden Argumenten:

- Wer bei einer Schenkung als Zuwendender und wer als Bedachter anzusehen ist, bestimmt sich nach zivilrechtlichen Vorschriften. Es ist darauf abzustellen, ob die weitergebende Person eine eigene Entscheidungsbefugnis an dem ihm vorher geschenkten Grundstück hat.
- Erhält jemand etwas als Durchgangsperson mit der ausdrücklichen Verpflichtung geschenkt, das Zugewendete an einen Dritten weiterzugeben, liegt insofern eine Schenkung des ersten Zuwendenden an den Dritten vor. Die Mittelsperson ist nicht bereichert.
- Erfolgt die Zuwendung ohne eine solche Weitergabeverpflichtung, handelt es sich um eine Schenkung an den zuerst Bedachten, die Mittelsperson. Entscheidend ist, dass er über den zugewendeten Gegenstand frei verfügen kann. Diese Voraussetzung liegt selbst dann vor, wenn der ursprünglich Zuwendende mit der Weiterschenkung durch den Bedachten an einen Dritten von vornherein einverstanden ist. Unerheblich ist es in diesem Zusammenhang, wenn der zuerst Bedachte den geschenkten Gegenstand vor der sich unmittelbar anschließenden Weiterschenkung nicht tatsächlich als Eigentümer nutzt.

Termine Januar 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.1.2014	13.1.2014	7.1.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer	10.1.2014	13.1.2014	7.1.2014
Sozialversicherung	29.1.2014	entfällt	entfällt

Termine Februar 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.2.2014	13.2.2014	7.2.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer	10.2.2014	13.2.2014	7.2.2014
Umsatzsteuer- Sondervorauszahlung	10.2.2014	13.2.2014	7.2.2014
Gewerbesteuer	17.2.2014	20.2.2014	14.2.2014
Grundsteuer	17.2.2014	20.2.2014	14.2.2014
Sozialversicherung	26.2.2014	entfällt	entfällt

Die in dieser Mandanteninformation enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Die Ausführungen dienen ausschließlich der allgemeinen Information und können daher eine qualifizierte, fachliche Beratung im Einzelfall weder ganz noch teilweise ersetzen. GKK PARTNERS steht Ihnen dazu gerne zur Verfügung.